

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 23.

Berlin, Montag, den 21. Oktober 1912.

12. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 495.  
 II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Brunnenbohrungen und Baugrunduntersuchungen S. 496. Betr. Verdingungswesen S. 496.  
 III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Betr. Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika S. 501. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Hafen von Iquique S. 501.  
 IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Windräder (Windturbinen) S. 501. Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen S. 502. — 2. Dampfkesselwesen: Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 503. — 3. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Wandergewerbefcheine S. 503. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Quittungskarten-Ausgabe S. 504. — 5. Versicherung der Angestellten: Betr. Wahl der Vertrauensmänner S. 504.  
 V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Fachschulen: Betr. Gipsbauten S. 504.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstdingst geruht,

den bisherigen Oberlehrer Professor Felix Tiz in Aachen zum Maschinenbauschuldirektor

zu erneuen, ferner

dem Kommerzienrat Eduard Bartling in Wiesbaden den Charakter als Geheimer Kommerzienrat,

dem Fabrikbesitzer Theodor Bartram in Neumünster, dem Kaufmann Max Charlier in Köln, dem Kaufmann Wilhelm Köster in Dortmund, dem Fabrikanten Emil Schleicher in Stolberg, Landkreis Aachen, dem Kaufmann Karl Schmitz-Scholl in Mülheim a. Ruhr und dem Fabrikbesitzer Karl Zahn in Biersen, Kreis M.-Gladbach, den Charakter als Kommerzienrat sowie

dem Geheimen Kanzleisekretär Galow im Ministerium für Handel und Gewerbe aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste den Charakter als Kanzleirat

zu verleihen.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Kanzlist Dannert zum Geheimen Kanzleisekretär ernannt worden.

Der Regierungs- und Gewerbebeschulrat Beckert in Schleswig ist zum 1. Oktober d. Js. in gleicher Eigenschaft an die Regierungen in Lüneburg und Stade mit dem Amtssitz in Lüneburg versetzt worden.

Dem Direktor Professor Taubner von der Baugewerkschule in Eckernförde sind die Geschäfte eines Regierungs- und Gewerbebeschulrats für den Regierungsbezirk Schleswig und dem Direktor Lindner von der Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes in Siegen die Geschäfte eines Regierungs- und Gewerbebeschulrats für den Regierungsbezirk Dppeln vom 1. Oktober d. Js. ab auftragsweise übertragen worden.

Dem Maschinenbauschuldirektor Professor Tiz ist die Stelle des Direktors der höheren Maschinenbauschule in Aachen übertragen worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Wilhelm Lehmann in Frankfurt a. M. ist zum Oberlehrer an der Maschinenbauschule daselbst ernannt worden.

Die Vorsteherin der Ostpreussischen Mädchengewerbeschule in Königsberg, Fräulein Gertrud Fuhr, ist vom 1. Oktober d. Js. ab zur Königlichen Schulvorsteherin ernannt worden. Ihr ist die Leitung der Handels- und Gewerbebeschule für Mädchen in Posen übertragen worden.

## II. Allgemeine Verwaltungssachen.

### Betr. Brunnenbohrungen und Baugrunduntersuchungen.

Berlin, den 14. September 1912.

Die Königliche Geologische Landesanstalt hier selbst weist auf Grund geologischer Schlüsse die Stellen nach, an denen mitmaßlich Wasser anzutreffen oder zu erbohren ist, während die Königliche Bohrverwaltung in Schönebeck a. E. die Arbeiten ausführt, welche die Wasseradern selbst nachweisen und erschließen sollen. Außer Brunnenbohrungen werden auch größere Aufschlußbohrungen und umfangreichere Baugrunduntersuchungen von der Königlichen Bohrverwaltung vorgenommen. Beide Verwaltungen, die Geologische Landesanstalt und die Bohrverwaltung, verfügen über reiche Erfahrungen auf diesem Gebiete; sie sind von mir, dem Minister für Handel und Gewerbe ermächtigt, unmittelbar mit den Verwaltungen und Verbänden, die ihre Tätigkeit in Anspruch nehmen, in Verbindung zu treten.

Wir ersuchen Sie hiernach, Sich vorkommendenfalls neben der Mitwirkung der Geologischen Landesanstalt auch der staatlichen Bohreinrichtungen zu bedienen und die kommunalen Verwaltungen, Interessenvereinigungen usw. auch auf die Königliche Bohrverwaltung in Schönebeck aufmerksam zu machen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.  
gez. von Velsen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.  
gez. Kirchner.

M. d. J. M. 19 518. — M. f. S. u. G. I. 6889.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N. und unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 22. April d. J. (S. 270) zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung an die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

### Betr. Verdingungswesen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 1. Oktober 1912.

Anlage.

Der hierunter abgedruckte Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4. September d. J., betreffend das Verdingungswesen, ist auch im Geschäftsbereiche meiner Verwaltung zu beachten.

In Vertretung.

IIa. 3566. I. 6976.

Schreiber.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 4. September 1912.

I.

Bei der mit Erlaß vom 23. Dezember 1905 herausgegebenen neuen Fassung der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen, (Eisenbahn-Verordnungs-Blatt 1905, S. 322; Zentralblatt der Bauverwaltung 1906, S. 53) war der Gedanke leitend, Licht und Schatten zwischen der Verwaltung und den Unternehmern nach Billigkeit zu verteilen und im Sinne einer gesunden Mittelstandspolitik tunlichst auch den Interessen der kleineren Unternehmer, und namentlich auch des Handwerkerstandes, Rechnung zu tragen. Diese Bestimmungen haben sich bewährt. Soweit von den Interessenten mir einzelne Fälle vorgetragen wurden, in denen tatsächlich Verstöße vorgekommen waren, sind die erforderlichen Weisungen ergangen. Beschwerden wegen des bei einer Verdingung geübten Verfahrens können von den Interessenten ungescheut vorgebracht werden. Spätere Nachteile dürfen diesen aus der Tatsache der Beschwerdeführung nicht entstehen. Ich habe Anlaß, hierauf hinzuweisen.

## II.

In den an die Eisenbahndirektionen und an das Eisenbahn-Zentralamt gerichteten Erlassen vom 7. März 1910 (Eisenbahn-Nachrichten-Blatt S. 23) und vom 22. März 1912 (Eisenbahn-Verordnungs-Blatt S. 75) sowie in den entsprechenden Erlassen an die Provinzialbehörden der allgemeinen Bauverwaltung vom 10. Mai 1910\*) und vom 20. April 1912\*\*) (Zentralblatt der Bauverwaltung 1910 S. 281 und 1912 S. 261) ist auf die große Bedeutung hingewiesen, die einer sorgfältigen Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen zukommt. Eine solche Ausarbeitung gebietet aber nicht nur das Interesse der Verwaltung, sondern auch die Rücksicht auf die Unternehmer, nicht zum wenigsten dabei auch die Rücksicht auf die Handwerker.

Nach den oben unter I genannten allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt II, Ziffer 1) ist der Gegenstand der Ausschreibung in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen. Über alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurteilung ermöglichende Angaben zu machen. Für die Ausführung von Bauten sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungsanschlätze aufzustellen, gegebenenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständiger. In den Anschlätzen sind sämtliche Hauptleistungen sowie die Nebenleistungen, die zur planmäßigen Ausführung der Leistung oder Lieferung nach Verkehrsform mitgehören und für die Preisbemessung besondere Bedeutung besitzen, ersichtlich zu machen. Soweit zugänglich, sind den Verdingungsanschlätzen die zur Klarstellung der Art und des Umfangs der zu vergebenden Leistungen und Lieferungen geeigneten zeichnerischen Darstellungen und Massenberechnungen beizugeben.

Der Anbieter soll im Sinne der vorstehend wiedergegebenen Vorschriften genau übersehen können, was von ihm verlangt wird; er soll aber auch in die Lage gesetzt werden, nach den Verdingungsunterlagen sein Angebot ohne weitläufige Berechnungen abgeben zu können (zu vergl. Erlaß an die Eisenbahndirektionen und das Eisenbahn-Zentralamt vom 29. August 1912, Eisenbahn-Nachrichten-Blatt S. 71).

Wie in den oben genannten Erlassen vom 7. März und 10. Mai 1910 hervorgehoben, dürfen an die Unternehmer in den Verdingungsunterlagen keine unbilligen Anforderungen gestellt werden. Auch die allgemeinen Bestimmungen im Eingange des Abschnitts IV sagen, daß die den Unternehmern aufzuerlegenden Verbindlichkeiten das Maß nicht übersteigen dürfen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen, sowie daß in den Verträgen nicht nur die Pflichten, sondern auch die diesen entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen sind.

Bezüglich der Beschaffenheit der zu liefernden Waren und der Abmessungen der zu liefernden Gegenstände ist in Abschnitt II, Ziffer 1, Abs. (11) der allgemeinen Bestimmungen vorgeschrieben, daß ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur insoweit zu stellen sind, als dies unbedingt notwendig ist. Zur Ergänzung bemerke ich, daß die erforderlichen Eigenschaften einer Leistung oder Lieferung in den Verdingungsunterlagen so zu bezeichnen sind, wie sie auch tatsächlich verlangt werden, und daß hierbei die im Handel bzw. in der Technik üblichen Ausdrücke zu gebrauchen sind.

## III.

Auf eine möglichst weitgehende Zerlegung der Ausschreibungen wird von den Interessenten des Mittelstandes der größte Wert gelegt. In dieser Hinsicht enthalten die allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt II, Ziffer I, Abs. (9) die folgende Vorschrift:

„Die Ausschreibungen sind tunlichst derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Arbeiten oder Lieferungen, die ohne Schaden für die gleichmäßige Ausführung getrennt vergeben werden können, hat daher die Vergabung in der Regel den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend zu erfolgen; auch ist in geeigneten Fällen die Verdingung nach den Arbeiten und den zugehörigen Lieferungen zu trennen. Bei besonders umfangreichen Ausschreibungen sind die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose zu teilen.“

Auf diese Vorschrift habe ich in allgemeinen Erlassen schon mehrfach hingewiesen. Ich habe Anlaß, sie ihrem ganzen Wortlaute nach hier noch einmal anzuführen. Bei jeder

\*) S. M. B. 1910 S. 226.

\*\*) S. M. B. 1912 S. 343.

Ausschreibung ist unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles eingehend zu erwägen, ob und inwieweit hier eine Zerlegung angängig bzw. geboten ist. Von den einzelnen Gewerbetreibenden, mit denen die Verwaltung auf diese Art in unmittelbare Verbindung tritt, muß aber auch erwartet werden, daß sie danach streben, ihre Leistung der Gesamtausführung anzupassen, und daß namentlich bei Bauten die einzelnen Bauhandwerker nach Maßgabe der Anordnungen der Verwaltung auf ein Zusammenwirken mit den übrigen, bei dem Bau beschäftigten Handwerkern bedacht sind.

## IV.

Was die vielfach gewünschte Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger bei der Vorbereitung der Verdingungen, insbesondere bei Aufstellung der Verdingungsunterlagen angeht, so findet schon jetzt bei der Aufstellung von Normalbedingungen in umfassender Weise ein Benehmen mit solchen Sachverständigen statt. In dieser Hinsicht verweise ich unter anderem auf den Erlaß vom 25. November 1911 — V. D. 18955 III. 2346. C. —, durch den bei dem Eisenbahn-Zentralamt ein Ausschuß eingesetzt worden ist, der unter Mitwirkung von Vertretern des Unternehmerstandes die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten sowie für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen durchsehen soll. An diese Arbeit soll sich, wie schon in den oben unter II genannten Erlässen vom 22. März und 20. April 1912 angekündigt, demnächst eine weitere Prüfung des Bedingniswesens anschließen, wobei ebenso die Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger in Aussicht genommen ist.

Anlangend die einzelnen Verdingungsfälle, so stehen die Beamten meines Ressorts zu Industrie und Handwerk in enger Fühlung, ein Verhältnis, aus dem sich schon jetzt in zahlreichen Fällen die Gelegenheit zur Einholung eines objektiven Rates ergibt. Im übrigen sehen die allgemeinen Bestimmungen, wie oben unter II erwähnt, vor, daß die Verdingungsanschläge für die Ausführung von Bauten gegebenenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständiger aufzustellen sind. Wenn auch im allgemeinen vorausgesetzt werden muß, daß die mit Verdingungen befaßten technischen Beamten auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausreichende praktische Kenntnis besitzen, so gibt es doch Fälle, in denen es sich um Einzelfragen handelt, in denen der Beamte seiner vielseitigeren Tätigkeit nach nicht so bewandert sein kann, wie der, welcher die in Frage kommenden Ausführungen usw. berufsmäßig betreibt. Es kommen hier nicht nur neue technische Erfindungen in Frage, sondern auch Spezialkenntnisse voraussetzende, handwerksmäßige Ausführungen. Auch in bezug auf die letzteren soll sich der Beamte nicht scheuen, zur Vorbereitung einer Verdingung, soweit erforderlich, den Rat eines außerhalb der Verwaltung stehenden Fachmanns einzuholen. In diesem Sinne trage ich keine Bedenken, die genannte, in den allgemeinen Bestimmungen zunächst nur wegen der Aufstellung der Verdingungsanschläge für Bauten gegebene Vorschrift dahin zu erweitern, daß ich auch im übrigen bei Vorbereitung von Verdingungen — namentlich auch für handwerksmäßige Arbeiten — die Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger, soweit solche nach den Umständen des einzelnen Falles zweckmäßig oder geboten erscheint, anordne. Selbstverständlich sind nur durchaus unparteiische Persönlichkeiten als Sachverständige zu befragen. Wegen der Auswahl derartiger Persönlichkeiten haben sich die Behörden, sofern ihnen solche nicht bereits bekannt sind, in den geeigneten Fällen mit den betreffenden Handelskammern, Handwerkskammern oder mit Interessentenverbänden zu benehmen.

## V.

Wegen der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen durch Zeitungen und Fachschriften verweisen die allgemeinen Bestimmungen auf die diesbezüglich ergangenen besonderen Vorschriften. Bei der Auswahl der im einzelnen Falle zur Aufnahme der Veröffentlichung zu bestimmenden Blätter ist im Interesse sowohl der Verwaltung als auch des Handels- und Gewerbestandes darauf Bedacht zu nehmen, daß ein möglichst großer Kreis von der Veröffentlichung Kenntnis erhält. In diesem Sinne wird es sich in manchen Fällen empfehlen, die Verdingungsunterlagen in einem unberechneten Exemplar auch der betreffenden Handelskammer oder Handwerkskammer von Amts wegen zuzusenden.

Interessiert sich eine Handels- oder Handwerkskammer — auch wenn ihr die Verdingungsunterlagen nicht zugesandt worden sind — für den Ausfall einer Verdingung, so ist ihr auf Ersuchen der wesentliche Inhalt der Angebote ohne Namentennung der Anbietenden zur Kenntnis mitzuteilen. Ich setze voraus, daß aus solchem Verfahren Mißstände nicht erwachsen. Sollte dies doch der Fall sein, so wäre an mich zu berichten.

## VI.

Nach den Vorschriften in Abschnitt II, Ziffer 8, der allgemeinen Bestimmungen darf die niedrigste Geldforderung als solche für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Zuschlag geben. Der Zuschlag darf vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden. Es sind also nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche für die bedingungsmäßige Ausführung sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten. Bewerber, von denen der ausschreibenden Behörde bekannt ist, daß sie ihren Beitragspflichten bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen, sind auszuscheiden. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind weiter solche Angebote, die den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen, ferner solche Angebote, die nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind, endlich solche Angebote, die eine im offenbaren Mißverhältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann. Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle der Zuschlag erteilt werden, wenn der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebots beigebracht sind oder auf Befragen beigebracht werden. Im übrigen (d. h. wenn alle nicht angemessenen oder sonst nach dem vorstehenden nicht in Frage kommenden Gebote aus der über die Verdingung aufgestellten Liste gestrichen sind) ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei als Mindestfordernde in Betracht kommenden Bewerber zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

Nur in dem im vorstehenden Absätze zuletzt bezeichneten Sinne gehen die allgemeinen Bestimmungen für öffentliche Ausschreibungen von dem System der Vergebung an den Mindestfordernden aus. Bereits in den oben unter II genannten Erlassen vom 22. März und 20. April 1912 ist hervorgehoben, daß die manchmal gehörte Behauptung, die den Zuschlag erteilenden Behörden seien an den Kreis der drei absolut Mindestfordernden gebunden, auf Mißverständnis beruht. Auch für die Ermittlung der drei Mindestfordernden im Sinne der am Schlusse des vorhergehenden Absatzes wiedergegebenen Vorschrift gilt vielmehr nach den allgemeinen Bestimmungen der Grundsatz, daß der Zuschlag nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot zu erteilen ist. Erst aus den hiernach in Betracht kommenden drei Mindestfordernden ist derjenige auszuwählen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste erachtet werden muß.

## VII.

Wenn mit der unter VI behandelten Vorschrift auch in erster Linie bezweckt wird, den Staat vor minderwertigen Leistungen zu schützen, so geht die Bestimmung nach den oben unter I hervorgehobenen Grundgedanken doch auch davon aus, daß einer tüchtigen Arbeit ein entsprechender Lohn werden soll. In diesem Sinne muß der Zuschlag zu einem an sich zu niedrig erscheinenden Preise auf ganz besondere Fälle beschränkt bleiben, die eine Verallgemeinerung als völlig ausgeschlossen erscheinen lassen und deren Umstände auf jeden Fall attestkundig zu machen sind. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Bewerbers allein reichen in diesem Sinne niemals aus, um den Zuschlag auf ein an sich zu niedrig erscheinendes Angebot zu rechtfertigen; es müssen außerdem noch ganz besondere, nicht zu verallgemeinernde Verhältnisse vorliegen. Vielfach ist die Meinung vertreten worden, daß die Behörden schon bei der Häufung auffallend niedriger Angebote solche besonderen Verhältnisse als vorliegend erkennen dürften. Das ist unzutreffend. Ich erwarte, daß die mir unterstellten Behörden die genannte Vorschrift in dem richtigen Sinne anwenden und daß sie namentlich bei der Vergebung von handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten des vorstehend hervorgehobenen Grundsatzes eingedenk sein werden, daß einer tüchtigen Arbeit auch ein entsprechender Lohn werden soll.

Wenn auch selbstverständlich von den Behörden und Beamten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit stets zu wahren sind, so vermag doch die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel einen Verstoß gegen die obigen Grundsätze niemals zu rechtfertigen.

## VIII.

Bei den Erwägungen über die Erteilung des Zuschlags müssen die gesamten Umstände des einzelnen Falles beachtet werden. Wie nach der Vorschrift in Abschnitt II, Ziffer 8, Abs. (4) der allgemeinen Bestimmungen in geeigneten Fällen die zuständigen Interessentenvertretungen (Handwerks-, Handels- oder Landwirtschaftskammern) um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht hinreichend bekannter Unternehmer zu ersuchen sind, so wird sich in gewissen Fällen auch wegen des Materials, wegen der Arbeitsausführung, wegen des Preises und auch wegen anderer Fragen die Befragung bezw. Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger empfehlen. In dieser Hinsicht gilt sinngemäß das, was oben unter IV, Abs. 2 wegen Zuziehung von Sachverständigen bei der Aufstellung der Verdingungsunterlagen gesagt ist.

## IX.

Was die Ermittlung von Preisen für laufende Unterhaltungsarbeiten bei staatlichen Hochbauten angeht, so habe ich in einem unterm 12. Februar 1909 — III. C. B. 267 — an die Regierungspräsidenten in Cassel, Düsseldorf, Königsberg, Oppeln, Posen und Potsdam sowie an die Ministerial-, Militär- und Baukommission gerichteten Erlaß und in einem entsprechenden Erlaß an die Eisenbahndirektionen in Berlin, Cassel, Essen, Rattowig, Königsberg und Posen vom 3. März 1909 — V. D. 2429 — versuchsweise angeordnet, daß in diesen Bezirken für die Folge vor Beginn der jährlichen Bauarbeiten bei den betreffenden Handwerkskammern Zusammenstellungen von Arbeitslöhnen und Materialpreisen zu erheben sind, die den verdingenden Staatsbehörden bei der Vergebung der laufenden, handwerksmäßigen Unterhaltungsarbeiten für Hochbauten als Anhalt zu dienen haben, mit der Maßgabe aber, daß die Beurteilung der Angemessenheit der Preise unter allen Umständen der vergebenden Staatsbehörde gewahrt werden muß. Auf Grund der in den genannten Bezirken gewonnenen Erfahrungen werde ich weitere Anordnung treffen.

## X.

Bei dieser Gelegenheit verweise ich auf den allgemeinen Erlaß an die Eisenbahndirektionen vom 19. April 1907 — V. D. 6078 — (noch einmal eingeschärft durch den Erlaß vom 2. August 1908 — V. D. 13 683) und auf den entsprechenden Erlaß an die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung vom 22. Mai 1908 — III. 1093 —, worin die Provinzialbehörden unter Berufung auf den großen Wert, der staatsseitig auf die Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerkerstandes gelegt werden muß, angewiesen sind, der Heranziehung von Handwerkervereinigungen zur Ausführung von Arbeiten und Lieferungen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Als solche Handwerkervereinigungen werden Genossenschaften, freie Innungen, für den einzelnen Fall gebildete Lieferungsverbände und dergleichen in Betracht kommen. Die Initiative wegen derartiger gemeinsamer Bewerbung muß im übrigen den Interessenten überlassen bleiben. Die mit der Vergebung staatlicher Leistungen und Lieferungen betrauten Behörden haben aber derartigen Bestrebungen tunlichste Förderung angedeihen zu lassen.

## XI.

Bei der Abnahme ist zu prüfen, ob die Arbeit oder Lieferung den auf Grund des Vertrags zu stellenden Anforderungen entspricht. Wie nach dem oben unter II Gesagten in den Verdingungsunterlagen nur die notwendigen Anforderungen zu stellen sind, so muß an der Erfüllung dieser Anforderungen aber auch bei der Abnahme streng festgehalten werden. Auch bei der Abnahme kann in gewissen Fällen die Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger in dem oben unter IV und VIII erörterten Sinne in Frage kommen.

## XII.

Ich vertraue, daß die Unternehmer die gegenüber ihren Interessen durchaus wohlwollende Haltung, die ich in allen diesen Fragen einnehme, erkennen werden. Untüchtige Arbeiten oder Lieferungen für meine Verwaltung sind freilich niemals zu dulden.

Ich vertraue aber auch, daß die mir unterstellten Behörden der Durchführung der Vorschriften über das Verdingungswesen und namentlich auch den vorstehenden Ausführungen besondere Aufmerksamkeit widmen werden. Die Art der Durchführung der allgemeinen Bestimmungen von 1905 habe ich bisher schon an Ort und Stelle durch besondere Kommissare prüfen lassen. In betreff der Ausdehnung dieser Kontrolle, insbesondere durch regelmäßige Vorlage einer Statistik über die erteilten Zuschläge, wird demnächst Anordnung ergehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

V. D. 9922. III. 1269 C.

gez. v. Breitenbach.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen usw.

### III. Handelsangelegenheiten.

#### 1. Handelsverkehr.

Betr. Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 1. Oktober 1912.

In der Anlage übersende ich eine von dem Kaiserlichen Konsul in Chicago aufgestellte Liste\*) von Importfirmen in Chicago mit dem Ersuchen, sie in deutschen Interessententreifen im Sinne des Erlasses vom 22. November 1911 (S. M. Bl. S. 422) zu verwerten.

Einzelne weitere Abdrücke der Liste können auf Wunsch nachgeliefert werden.

Im Auftrage.

Hh. 7778.

Lufsenst. h.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

\*) Die Anlage gelangt hier nicht zum Abdruck.

#### 2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Hafen von Iquique.

Die in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober jedes Jahres den Hafen von Iquique anlaufenden Schiffe müssen mit je 2 genügend schweren Bug- und Heck-Ankern von je 75 Faden Kette versehen sein. Nach einer Mitteilung der chilenischen Seebehörde in Iquique werden nach dem 1. April 1913 Schiffe, die eine solche Ausrüstung nicht haben, nur auf dem Ballastplatz oder der Außenreedee, nicht aber auf dem Dampferliegeplatz des Hafens zum Anker zugelaufen werden.

### IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

#### 1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Windräder (Windturbinen).

Berlin W. 9, den 28. September 1912.

Wie von beteiligter Seite behauptet wird, sind die in verschiedenen Landesteilen geltenden Polizeiverordnungen über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist (vergl. § 28 der Gewerbeordnung), mitunter von den Behörden auch auf Windräder (Windturbinen) in Anwendung gebracht worden. In dem abschriftlich\*) anliegenden Gutachten der Technischen Deputation für Gewerbe vom 30. v. Mts. wird näher ausgeführt, daß durch diese Windräder weder die Benutzung benachbarter Grundstücke noch der Verkehr auf öffentlichen Wegen beeinträchtigt oder gefährdet wird. Es liegt daher kein Anlaß dazu vor, die Errichtung von Windrädern in der bezeichneten Weise polizeilich zu

\*) Die Anlage gelangt hier nicht zum Abdruck.

beschränken. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, die vorerwähnten Polizeiverordnungen entsprechend abzuändern oder doch die Polizeibehörden darauf hinzuweisen, daß diese Verordnungen nicht auf Windräder (Windturbinen) anzuwenden sind.

Wir ersuchen, erforderlichenfalls das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage.  
von Rohr.

Zu Vertretung.  
Schreiber.

III. 6251 M. f. S. u. G. — III. B. 8. 686 C. M. d. ö. A.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin.

### Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 1. Oktober 1912.

Der in der anliegenden Zeichnung und Drucksache\*) dargestellte von der Firma Gebr. Lange, Apparatebauanstalt in Hagen in Westfalen, hergestellte Acetylenapparat ist auf Grund der Erlasse vom 25. April und 18. Juni 1909 (SMBl. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzugnis Nr. 33 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei Verwendung eines Carbids von 4 bis 7 mm bis zu einer Gesamtcarbidfüllung bis zu 4 kg

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfkesselrevisionsvereins zu Hagen erkennen läßt, und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabriknummer, die höchste Carbidfüllung (4 kg), die Körnung des Carbids (höchstens 7 mm), die höchste Stundenleistung (2000 l), der nutzbare Inhalt des Gasbehälters in Litern (200 l), eine Anweisung über die Erneuerung des Entwicklerwassers nach Verbrauch von höchstens 16 kg Carbid und die Typennummer „J<sub>22</sub>“ enthalten sind.

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (SMBl. 1911 S. 4), hinsichtlich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Anforderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (SMBl. 1911 S. 131).

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig allgemein zu erteilende Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 (insoweit die vorstehend unter 2 erwähnte wiederholte Anzeige in Frage kommt) und des § 2 a. a. D. (insoweit die Benutzung in und unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind) hinzuweisen.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind außerdem Abdrücke dieses Erlasses ausschließlich der Anlagen beigelegt. Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

In Vertretung.  
Schreiber.

III. 6768.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

\*) Die Anlagen gelangen hier nicht zum Abdruck.



## 2. Dampfkesselwesen.

## Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz.	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Barmen . . . . .	Haver	—	—	—	—	—
Berlin . . . . .	—	—	Steinberg	Fritze	—	—
Breslau . . . . .	Kellerer	—	Zwidnagl	—	—	—
Coblenz . . . . .	—	—	Baum- garten	Walsberg	—	—
Danzig . . . . .	—	—	(Daub Seelmann)	—	—	—
Dortmund . . . . .	—	Richter	—	—	—	—
Essen . . . . .	—	—	Ebel	—	—	—
Frankfurt a. M. . . . .	Meynen	—	Bontowski	—	—	—
M. Gladbach . . . . .	—	—	Schmidt	—	—	Misch
Halberstadt . . . . .	—	—	Brüser	—	—	—
Königsberg . . . . .	—	—	Seiffert	—	—	—
Magdeburg . . . . .	Saury	—	—	—	(Miz*) (Mhrens*)	—
Siegen . . . . .	—	Seliger	—	—	—	Güthing
Trier . . . . .	Riedig	—	—	Bernhardt	—	—

\*) Im Sinne des Erlasses vom 15. 8. 01 (IIIa 6809).

## 3. Wandergewerbe und Märkte.

## Betr. Wandergewerbefcheine.

Berlin, den 16. Juli 1912.

Die Königlich Sächsische Regierung hat hier zur Sprache gebracht, daß in dem bei dem „Zigeuner“ und Pferdehändler N. aus L. vorgefundenen, von dem dortigen Bezirksauschuß für das Jahr 1912 ausgestellten Wandergewerbefchein (Formular B) die Zigeunereigenschaft des Genannten nicht vermerkt worden sei. Da es sich nach dem hier vorliegenden, von dem Herrn Vorsitzenden des Bezirksauschusses zu L. der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft in L. mitgeteilten Berichte der Polizeiverwaltung in L. bei dem N. um eine nach Zigeunerart im Lande herumziehende Persönlichkeit handelt, sehen wir uns veranlaßt, die Bestimmung in Ziffer 67 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 hierdurch in Erinnerung zu bringen, wonach, wenn in Ermangelung gesetzlicher Verfassungsgründe dem Antrage eines inländischen Zigeuners auf Erteilung eines Wandergewerbefcheins stattgegeben werden muß, dessen Zigeunereigenschaft in dem Wandergewerbefchein ausdrücklich zu vermerken oder, falls diese Eigenschaft nicht mit Sicherheit festgestellt ist, der Zusatz aufzunehmen ist: „Zieht nach Zigeunerart im Lande umher.“

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

gez. Fricke.

gez. v. Kitzing.

M. d. Z. II. 1765 — M. f. S. III. 4654.

An den Herrn Regierungspräsidenten in L.

## 4. Arbeiterversicherung.

### Reichsversicherungsordnung.

IV. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

### Betr. Quittungskarten-Ausgabe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 9. Oktober 1912.

Auf den Bericht bestimme ich die Königliche Berginspektion II in Zabrze als Quittungskarten-Ausgabestelle für die Belegschaft der Königin Luisegrube in Zaborze, umfassend Ostfeld, Westfeld, Hermannschacht, Georgschacht und Wilhelmschacht, und die Königliche Berginspektion III in Bielschowitz als Quittungskarten-Ausgabestelle für die Belegschaft der Rheinbabenwäldchen in Bielschowitz, der Delbrückwäldchen in Makoschau und der Guidogrube in Zabrze neben den im I. Teile der Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 bezeichneten allgemeinen Ausgabestellen. Ich ersuche Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

In Vertretung.

III. 6788. I. 7496.

gez. Schreiber.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

## 5. Versicherung der Angestellten.

### Betr. Wahl der Vertrauensmänner (§§ 145 ff.).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 7. Oktober 1912.

Vorläufig beabsichtige ich nicht, auf Grund des § 5 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner nach §§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte besondere Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts des Staates als Arbeitgeber zu erlassen. Es muß den Behörden überlassen bleiben, erforderlichenfalls selbst Anordnung zu treffen.

Im Auftrage.

III. 6568. I. 7162. IV. 8906.

gez. Dr. Neuhaus.

An den Herrn Oberpräsidenten in N.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### Fachschulen.

### Betr. Gipsbauten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 1. Oktober 1912.

Anbei\*) übersende ich Ihnen Abdrücke des von der Geschäftsstelle des Deutschen Gips-Vereins zur Verfügung gestellten Druckheftes „Das kleine Gipsbaubuch“ mit dem Ersuchen, es den Baugewerkschulen und den Handwerker- und Kunstgewerbeschulen zugehen zu lassen.

Im Auftrage.

IV. 8537 II.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

\*) Die Anlagen gelangen hier nicht zum Abdruck.